

FR_GERICHTE 502 2016 205 vom 15. November 2016

FR Kantonsgericht, 2016-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2016_205

FR: FR_GERICHTE 502 2016 205 du 15 novembre 2016

IT: FR_GERICHTE 502 2016 205 del 15 novembre 2016

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1

a) Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Der Gutachterauftrag, mit welchem die Staatsanwaltschaft die sachverständige Person bezeichnet und die Fragen aufführt, die dieser unterbreitet werden (vgl. Art. 184 Abs. 2 lit. a und c StPO), ist somit beschwerdefähig (vgl. BSK StPO-HEER, 2011, Art. 184 N. 38; CR CPP-VUILLE, 2011, Art. 184 N. 17). b) Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 10 Der Beschwerdeführer bringt vor, der Gutachterauftrag vom 5. August 2016 sei ihm am Montag 8. August 2016 zugestellt worden, so dass die Frist am 18. August 2016 endete. Den Akten kann nicht entnommen werden, an welchem Tag der angefochtene Entscheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde. Daraus darf ihm kein Nachteil erwachsen, so dass die Frist als gewahrt zu gelten hat. Die Beschwerde enthält ausserdem Rechtsbegehren und ist begründet. c) Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). d) Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist Beschuldigter und das Gutachten soll über seine Tätigkeit als Tierarzt, die ihm im vorliegenden Strafverfahren zur Last gelegt wird, Auskunft geben. Damit ist er beschwert und zur Ergreifung der Beschwerde befugt. e) Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 2

Wie gestalten die Tierärzte in der Schweiz ihre Preise? Gibt es eine festgelegte Obergrenze? Wenn ja, wurde diese Obergrenze von den Beschuldigten bzw. der C. _____ überschritten?

Kantonsgericht KG Seite 7 von 10 Dem Gesuch des Beschwerdeführers vom 28. April 2016, ihm vor Erteilung des Gutachterauftrags die dem Gutachter zu unterbreitenden Fragen vorgängig zur allfälligen Ergänzung zu unterbreiten, kam die Staatsanwältin nicht nach und erliess am 5. August 2016 direkt den angefochtenen Auftrag. Daraus folgt, dass sich der Beschwerdeführer entgegen seinem Vorbringen sehr wohl zu den Fragen hatte äussern können und dies in seinem Schreiben vom 29. Januar 2015 auch tat. In der Folge erfolgten hauptsächlich weitere Schriftenwechsel zwischen den Verteidigern und der

Staatsanwältin bezüglich eines geeigneten Gutachters, wobei die beiden Beschuldigten die von der Staatsanwältin vorgeschlagenen Tierärzte kategorisch ablehnten und verschiedene von ihnen vorgeschlagenen Tierärzte nicht in Frage kamen, bis schliesslich der Entscheid der Staatsanwältin auf Dr. med. vet. H. _____ fiel. Obwohl zwischen den Anträgen auf Abänderung der Fragestellung und der Erteilung des Auftrages rund 1 ½ Jahre vergingen, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Entwicklung der Aktenlage eine erneute Anpassung des Fragekatalogs bedingte. Der Beschwerdeführer macht denn in seiner Beschwerdeschrift auch keine solchen Gründe geltend und formuliert auch keine Zusatzfragen, die er dem Gutachter stellen will. Es ist damit davon auszugehen, dass er überhaupt keine Zusatzfragen beantwortet haben will. Im Übrigen wäre es ihm auch zuzumuten gewesen, dass er allfällige weitere Bemerkungen direkt in seinem Schreiben vom 21. Juni 2016 aufführte. Dies umso mehr, als die Staatsanwältin auf sein Gesuch vom 28. April 2016 scheinbar nicht reagiert hatte und er sich nun über die lange Verfahrensdauer beklagt. Es kann keine Verletzung des rechtlichen Gehörs festgestellt werden. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet und ist abzuweisen. b) Weiter macht der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 139 Abs. 2 StPO (Fragestellung zu rechtlich unerheblichen Tatsachen) und des Beschleunigungsgebots (Art. 5 StPO) geltend. Die Strafbehörden dürfen über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, nicht Beweis führen. Im angefochtenen Gutachterauftrag stelle die Staatsanwaltschaft allerdings mehrere Fragen, die für die materiell-rechtlichen Fragen absolut irrelevant seien bzw. sich teilweise nicht einmal auf strafbare Verhaltensweisen beziehen würden. Die Sachverhaltsfrage, ob die Beschuldigten Fehlbehandlungen vorgenommen hätten (Frage 1.d.), sei strafrechtlich völlig irrelevant. Bei einer Fehlbehandlung würde es sich höchstens um eine fahrlässige Sachbeschädigung handeln. Eine Sachbeschädigung sei nur strafbar, wenn sie vorsätzlich bzw. eventualvorsätzlich begangen werde und dies selbst nur bei einem entsprechenden Antrag. Ein solcher liege weder vor noch sei der Beschwerdeführer dessen beschuldigt. Zwar könne die Frage für allfällige Zivilforderungen durchaus rechtserheblich sein. Es gehe aber nicht an, dass auf Kosten des Staates oder der Beschuldigten der Sachverhalt für rein private Interessen der Privatkläger ein Gutachten in Auftrag gegeben werde. Da die Frage auf strafrechtlich nicht relevante Tatsachen abziele, sei sie unzulässig und somit zu streichen. Aus dem gleichen Grund sei auch die Frage, ob die Beschuldigten andere Tierärzte zu Unrecht beschuldigt hätten, an den Tieren Fehlbehandlungen vorgenommen zu haben (Frage 1.e.), zu streichen. Dem Beschwerdeführer sei nicht bekannt, dass ihm ein solcher Vorwurf jemals gemacht worden sei. Es sei weder eine Strafanzeige bzw. Strafantrag wegen eines Ehrverletzungstatbestands noch wegen eines Verstosses gegen das UWG eingereicht worden. Ebenso wenig sei ersichtlich, wie der medizinische Gutachter diese Frage beantworten solle. Im Übrigen sei die Frage für die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tatbestände absolut unerheblich und damit unzulässig.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 10 Gemäss Art. 139 Abs. 2 StPO wird über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, nicht Beweis geführt. Den Beschuldigten wird namentlich Betrug vorgeworfen. Gemäss Art. 146 StGB wird deswegen bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Konkret wird den Beschuldigten namentlich vorgeworfen, Kunden durch

wissentlich falsch gestellte Diagnosen getäuscht zu haben, um umfangreiche, aber unnötige medizinische und stationäre Behandlungen an den Kleintieren vornehmen zu können (vgl. zum Beispiel act. 20'013; 20'014; 20'020; 20'021; 20'024; 20'035; 20'036; 20'037 etc.). Damit ist die Frage, ob Fehlbehandlungen vorgenommen wurden, sehr wohl strafrechtlich relevant. Die Tierärzte konnten allenfalls die Kunden täuschen und durch den vermeintlich nötigen Eingriff diese zu einer Vermögensverschiebung veranlassen. Gleich verhält es sich mit der Frage, ob die Beschuldigten andere Tierärzte beschuldigt hatten, an Tieren Fehlbehandlungen vorgenommen zu haben. Denn wenn dem so ist, konnte ihnen diese Situation die Gelegenheit geben, eine (unnötige) Korrekturbehandlung durchzuführen und zu verrechnen. Aus korrekt geführten medizinischen Akten gehen solche Korrekturbehandlungen und deren Gründe hervor, so dass es für den Gutachter sehr wohl möglich sein wird, diese Frage zu beantworten. Sind die Fragen für die Feststellung des Sachverhalts sowie dessen rechtlichen Beurteilung relevant, verstossen sie auch nicht gegen das Beschleunigungsgebot. Die Beschwerde ist in diesem Punkt offensichtlich unbegründet und abzuweisen. c) Der Beschwerdeführer macht sodann eine Verletzung von Art. 183 Abs. 1 StPO geltend. Der Gutachter besitze nicht die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, um die Frage zu beantworten, welche Preise der verrechneten Dienstleistungen oder Medikamenten überdurchschnittlich hoch zu sein scheinen (Frage 2). Der Experte sei in der Schweiz nie in einer Privatpraxis als Tierarzt tätig gewesen, sondern lediglich im Tierspital der Universität Zürich. Es sei eine notorische Tatsache, dass ein Arzt, welcher in einer privaten, kleineren Praxis arbeite, einerseits einen Einfluss auf die Bestimmung der Preise habe, und andererseits einen tatsächlichen Einblick in die Verrechnung von Dienstleistungen habe, während im wahrscheinlich grössten universitären Tierspital der Schweiz diese Prozesse von den einzelnen Ärzten unabhängig ablaufen. Zudem seien die Kosten, die durch die Führung einer Privatpraxis entstehen, ganz andere als diejenige einer universitären Klinik, welche durch den Anschluss an die Universität im Unterschied zu in der Privatwirtschaft tätigen Tierärzten auch von staatlichen Geldern profitiere. Ebenso sei notorisch, dass sich die Kostenstruktur zwischen einem staatlichen Dienstleistungsbetrieb und einer kleineren Unternehmung erheblich unterscheiden dürfte. Der beauftragte Sachverständige sei nicht in der Lage, die Frage nach der Marktüblichkeit der Preise der beiden Beschuldigten zu beurteilen. Ausserdem sei ein Tiermediziner wohl grundsätzlich ausser Stande, diese Frage fachmännisch zu beantworten. Um überrissene Preise zu beurteilen, müsste eine Marktanalyse gemacht werden, wo insbesondere die Preise auf dem (örtlich, sachlich und zeitlich) relevanten Markt miteinander verglichen werden. Dazu sei ein Betriebswirt oder ein Markt- bzw. Preisanalyst am ehesten in der Lage. Dem Beschwerdeführer war vor Erteilung des Gutachterauftrags bewusst, dass die Staatsanwaltschaft die von ihm verlangten Preise untersucht. Zudem wurde ihm die entsprechende Frage bereits im November 2014 zur Stellungnahme gestellt. Im Wissen um diese Frage 2 erfolgte anschliessend während Monaten die Diskussion über einen geeigneten

Kantonsgericht KG Seite 9 von 10 Experten, wobei die Staatsanwaltschaft schliesslich den vom Beschwerdeführer selbst vorgeschlagenen Tierarzt beauftragte. In dem er nun der Staatsanwaltschaft vorwirft, dieser verfüge nicht über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um diese Frage zu beantworten, verstösst er gegen das Prinzip von Treu und Glauben. Seine Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen. Es kann angefügt werden, dass gemäss Art. 185 Abs. 1 StPO die sachverständige Person für das Gutachten persönlich verantwortlich ist. Daraus folgt, dass es ihre Aufgabe ist, zu bestimmen, falls

und gegebenenfalls welche Erhebungen, Untersuchungen usw. zur Auftrags Erfüllung erforderlich und wie Gutachterfragen zu beantworten sind. Im Gutachterauftrag wurde ihr auch ausdrücklich gestattet, Mitarbeiter oder Spezialisten zur Beantwortung von spezifischen Fragen beizuziehen, wobei sie auch hier für das Gutachten persönlich verantwortlich bleibt (vgl. SCHMID, Art. 185 Abs. 1 StPO N. 1). Es ist davon auszugehen, dass der beauftragte Experte in der Lage ist, die Frage zu beantworten. d) Schliesslich verlangt der Beschwerdeführer, die Frage (1. f.), ob die Beschuldigten ein anderes als in den vorangehenden Fragen genanntes Verhalten aufgewiesen hätten, was ihnen zum Vorwurf gemacht werden könnte, zu streichen. Es dürfen dem Sachverständigen keine Fragen gestellt werden, welche die Strafbehörde selber zu beantworten habe. Die Frage sei absolut unpräzise („ein anderes“) und habe eine rechtliche Subsumtion zum Teilaspekt, da nach Verhalten gefragt werde, die dem Beschwerdeführer „zum Vorwurf“ gemacht werden könnten. Diese Art der Fragestellung verletze die verlangte Präzision (Art. 184 Abs. 2 lit. c StPO) und setze eine Wertung voraus, die nicht der Experte zu treffen habe, sondern die Strafverfolgungsbehörde selbst. Darüber hinaus veranstalte die Staatsanwältin mit dieser Fragestellung ein regelrechtes „Fishing“, also die Suche nach strafbarem Verhalten. Dies sei aber gerade ihre eigene Aufgabe, die sie bestimmt nicht dem Gutachter delegieren dürfe. Entweder habe sie selber einen konkreten Tatverdacht, den sie formulieren und zur Klärung und Präzisierung dem Gutachter unterbreiten dürfe, oder sie habe ihn nicht. Von einer "fishing expedition" spricht man, wenn der Zwangsmassnahme kein genügender dringender Tatverdacht zugrunde lag, sondern planlos Beweisaufnahmen getätigt werden. Die Ergebnisse einer "fishing expedition" sind nicht verwertbar (vgl. BGE 137 I 218 E. 2.3.2). Gutachterfragen sind – der Rolle der sachverständigen Person entsprechend – auf deren Fachgebiet zu beschränken und dürfen nicht rechtliche Qualifikation gutachterlicher Befunde betreffen (SCHMID, Art. 184 Abs. 2 lit. c StPO N. 8). Die ganze Frage 1. f. lautet wie folgt: Wurden die Tiere, deren Dossiers Sie zu begutachten haben, durch die Tierärzte der C. _____ nach den anerkannten Regeln der Tierheilkunde behandelt oder haben Sie insbesondere festgestellt, dass die Tierärzte ein anderes als in den Ziffern 1a – 1c genannten Verhalten (d.h. unnötige Behandlungen, Festhalten von nicht erbrachten Leistungen oder Behandlungen oder unnötig lange stationäre Behandlungen) aufgewiesen haben, was ihnen zum Vorwurf gemacht werden kann? Es geht somit klar aus der Formulierung der Frage hervor, dass nach Behandlungen durch die Beschuldigten gesucht wird, die nicht den anerkannten Regeln der Tierheilkunde entsprechen, d.h. nach Verhalten, das den Beschuldigten aus tiermedizinischer Sicht vorgeworfen werden kann. Keinesfalls wird vom Experten verlangt, ein allenfalls festgestelltes Verhalten strafrechtlich zu qualifizieren. Damit fällt die Frage in den Kompetenzbereich des Experten. Zudem ist die Frage anhand der bereits beschlagnahmten Akten zu beantworten. Diese enthalten die Krankenakten von Tieren, deren Behandlungen zu Beanstandungen Anlass gegeben haben, so dass der Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 Anfangsverdacht namentlich Betrug und Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz umfasst. Die Fragestellung ist damit genügend präzise und auch von einer „fishing expedition“ kann keine Rede sein. Damit erweist sich auch diese Rüge als unbegründet. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 600.- festzusetzen, zuzüglich Auslagen von CHF 100.-. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429

StPO). Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Gutachterauftrag vom 5. August 2016 an Dr. med. vet. H. _____ wird bestätigt. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 700.- (Gerichtsgebühr: CHF 600.-; Auslagen: CHF 100.-) werden A. _____ auferlegt. III. Es wird keine Entschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 15. November 2016/cth Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.